

120-50-23

Freistellung von Mitgliedern der neu gewählten Personalvertretung für die Amtsperiode vom 01.08.2011 bis 31.07.2016

I. Gutachten

1. Örtliche Personalräte

1.1 Rechtliche Grundlagen für die Freistellungen

Nach Art. 46 Abs. 4 BayPVG sind (in Abhängigkeit von der Beschäftigtenzahl der Dienststelle) mindestens freizustellen:

Beschäftigte	Mindestfreistellung
5 bis 399	keine Freistellung
400 bis 800	1 Personalratsmitglied
801 bis 1.600	2 Personalratsmitglieder
1.601 bis 2.400	3 Personalratsmitglieder

Wenn und soweit dies nach Art und Umfang der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Personalrats erforderlich ist, können nach Art. 46 Abs. 3 Satz 1 BayPVG sowohl bei einer Beschäftigtenzahl von weniger als 400 Personen als auch ergänzend zum Mindestanspruch des Art. 46 Abs. 4 BayPVG zusätzliche Freistellungen gewährt werden.

Diese Bestimmungen gelten für alle örtlichen Personalräte der Stadtverwaltung. Die Freistellungsanträge der Personalräte für die Eigenbetriebe der Stadt Nürnberg (PR SUN, PR NüSt, PR ASN, PR NüBad und PR SÖR) werden in diesem Gutachten nicht behandelt. Über sie entscheidet (je nach Betriebssatzung bzw. Geschäftsverteilung) der jeweilige Werkausschuss bzw. die Werkleitung.

1.2. Maßstab für zusätzliche Freistellungen

Der Maßstab für zusätzliche Freistellungen ergibt sich, wie dargestellt, aus Art und Umfang der Dienststelle und den nach den konkreten Verhältnissen regelmäßig in einem pauschalierbaren Mindestumfang anfallenden Personalratsaufgaben. Nachdem die Zahl der (ganzen) gesetzlichen Mindestfreistellungen von der Zahl der Beschäftigten abhängt, wurde (wie in den letzten Amtsperioden) orientiert an der gesetzlichen Freistellungsstaffel eine Anhaltsgröße errechnet, welcher Freistellungsbruchteil der tatsächlichen Zahl der Beschäftigten entsprechen würde (Beschäftigtenzahl laut Wahlausschreiben geteilt durch 400 Beschäftigte bzw. der über 800 liegende Beschäftigtenanteil geteilt durch 800 Beschäftigte).

1.3. Beantragte Freistellungen

Aufsteigend nach der Zahl der Beschäftigten und im Vergleich mit den errechneten Anhaltsgrößen liegen folgende Anträge (Umfang 17,43 Freistellungen) der örtlichen Personalvertretungen vor:

Personalrat	Beschäftigte	beantragte Freistellung	Anmerkungen zur beantragten Freistellung	nachrichtlich bis 31.07.2011 genehmigte Freistellungen
SpS	34	0,19	Rechnerische Anhaltsgröße von 0,09 wird um 111% überschritten.	keine
Frh	201	0,50		0,50
Ref. II	210	1,00	Rechnerische Anhaltsgröße von 0,53 wird um 89% überschritten.	0,50
Ref. III	215	0,50		0,50
Ref. VII	242	0,50		0,50
3. BM/Verw.	334	1,50	Rechnerische Anhaltsgröße von 0,84 wird um 79% überschritten.	1,00
FW	530	1,00		1,00
Ref. VI	597	1,75	Rechnerische Anhaltsgröße von 1,49 wird um 17% überschritten.	1,50
OBM	545	2,20	Rechnerische Anhaltsgröße von 1,36 wird um 62% überschritten.	2,00
2. BM/Ref. I	660	2,00	Rechnerische Anhaltsgröße von 1,65 wird um 21% überschritten	2,00
Ref. IV ¹	735	2,02 ¹	Rechnerische Anhaltsgröße von 1,84 wird um 10% überschritten.	1,70
Ref. V	2089	4,0		4,90

¹ Freistellung eines PR-Mitglieds (Musikschullehrer bei KuF/MN mit einem Regelstundenmaß von 30 Stunden) im Umfang von 6 Unterrichtsstunden (0,2).

Soweit die Anträge auf Freistellung für Personalratstätigkeit der rechnerischen Anhaltsgröße entsprechen (eine Abweichung von bis zu maximal 10% von der Anhaltsgröße wurde dabei seit Jahren als angemessen angesehen) werden diese genehmigt.

Die Anträge von

- PR SpS mit einer Abweichung von 111%,
- PR Ref. II mit einer Abweichung von 89%,
- PR 3. BM/Verw. mit einer Abweichung von 79%,
- PR Ref. VI mit einer Abweichung von 17%
- PR OBM mit einer Abweichung von 62%,
- und
- PR 2. BM/Ref. I mit einer Abweichung von 21%

von der rechnerischen Anhaltsgröße sind bzgl. der Freistellungen jedoch gesondert zu würdigen:

PR SpS

PR SpS hält 7,5 WAS = 0,19 Freistellungen für erforderlich, weil sich der „Einzugsbereich“ über das gesamte Stadtgebiet erstreckt. PR SpS betreut 34 Wahlberechtigte. Art. 46 Abs. 4 BayPVG sieht erst ab einer „Größenordnung“ von 400 Beschäftigten die Freistellung von 1 Personalratsmitglied vor. Vor diesem Hintergrund und auch mit Blick auf die extrem angespannte Haushaltslage kann bei „nur“ 34 zu betreuenden Wahlberechtigten keine pauschale Freistellung zugestanden werden. Die Mitglieder der Personalvertretung werden von der Dienststelle nach Anfall im erforderlichen Umfang freigestellt.

PR Ref. II

PR Ref. II hält 1,0 Freistellungen für notwendig, da die Teilnahme für den GPR am Projekt „Weiterentwicklung Haushaltswirtschaft“ in den nächsten Jahren viele Ressourcen binden wird. Ferner begründet PR Ref. II den Antrag mit der verstärkten Ansiedlung von SAP bei Ref. II weshalb die Fachlichkeit des PR Ref. II gesamtstädtisch gefordert ist sowie den zu erwartenden Umorganisationen die ebenfalls zusätzliche Zeit erfordern werden.

Ein fast verdoppeltes Freistellungskontingent kann mit Blick auf die extrem angespannte Haushaltslage nicht befürwortet werden. Unter Berücksichtigung der elementaren Bedeutung des Projektes Produkthaushalt für die gesamte Stadtverwaltung und mit Blick auf die PR Frh, PR Ref. III und PR Ref. VII seit Jahren gewährte Freistellung bei über 200 zu betreuenden Beschäftigten wird auch PR Ref. II wieder - entsprechend der rechnerischen Anhaltsgröße - ein Freistellungskontingent von 0,5 VK gewährt.

Der erhöhte Beratungsbedarf des GPR in Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Haushaltswirtschaft wird beim GPR berücksichtigt.

PR 3. BM/Verw.

PR 3. BM/Verw. ist insbesondere für den Bereich Schulhausmeisterinnen/Schulhausmeister an den **133 Schulen**, für die die Stadt Nürnberg den Sachaufwand zu tragen hat, **sowie den voraussichtlich ab dem Schuljahr 2011/12 zusätzlichen 8 Außenbereichen**, die bisher von den Verwaltungsämtern personalvertretungsrechtlich betreut wurden, zuständig. Da sich der „Einzugsbereich“ über das gesamte Stadtgebiet erstreckt, ist die Personalratstätigkeit überdurchschnittlich zeitintensiv. In der Wahlperiode 2006/2011 wurden bei 405 Wahlberechtigten eine Freistellung von 1,2 VK genehmigt (dies entsprach einem Abweichen von der Anhaltsgröße um 18,81%).

Obwohl sich die Zahl der Wahlberechtigten für PR 3. BM/Verw. um 70 Personen reduziert hat und vor dem Hintergrund der extrem angespannten Haushaltslage werden unter Berücksichtigung der Besonderheit der 133 Einsatzschulen, den damit auch verbundenen Schnittstellen zum staatlichen Schulbereich und den hinzukommenden weiteren 8 Außenbereichen eine Freistellung von 1,25 VK gerade noch als vertretbar angesehen.

PR Ref. VI

PR Ref. VI beantragt 1,75 VK-Freistellungen für Personalratstätigkeit. Begründet wird der erhöhte Bedarf insbesondere mit der Auflösung des Baureferates zum 31.05.2014 und der Begleitung des „Changemanagements“, der komplexen Struktur des Baureferats und der Aufteilung an verschiedenen Standorten, der personalvertretungsrechtlichen Begleitung des Projektes Gebäudemanagement und des Projektes ZGBM bzw. 1 GIS (im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit), der Einführung des Bauinvestitionscontrolling und dem kommenden Produkthaushalt. Argumentiert wird ferner mit den zahlreichen Sparrunden und der Aufgabenverdichtung, welches die Personalratstätigkeit für nicht freigestellte Personalräte erschwert sowie mit der Beteiligung der Personalvertretung bei der Gewährung des Leistungsentgelts und den voraussichtlich neuen Tätigkeitsmerkmalen im Rahmen des TVöD.

Bei Abwägung der von PR Ref. VI für diese Wahlperiode vorgetragenen Gründe, erscheint es trotz der sehr angespannten Haushaltslage vertretbar, eine Abweichung von 10% von der rechnerischen Anhaltsgröße zu tolerieren, dem entspricht ein Freistellungskontingent von 1,70 VK.

PR OBM

Während der letzten Wahlperiode wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 02.05.2008 die Verwaltungsgliederung und Geschäftsverteilung geändert. Dies hatte für PR OBM zur Folge, dass sich die Zahl der Beschäftigten auf 541 Personen reduzierte, da der Bereich Bürgeramt Nord/Ost/Süd (BA/NOS) dem Geschäftsbereich des 2. Bürgermeisters sowie der Bereich Gesundheitsamt (Gh) dem Umweltreferat (Ref. III) zugeordnet wurden. Nachdem in diesem Bereich die vielfältigen Aktivitäten der Betriebssportgruppe des GPR federführend geplant, koordiniert und organisiert werden, blieb es aufgrund des mündlichen Vortrags von GPR bei Herrn Ref. I am 28.11.2008 - ohne Präjudiz für künftige Amtsperioden - bei der Festsetzung von 2,0 Freistellungen (POB vom 20.01.2009).

PR OBM beantragt für die neue Wahlperiode Freistellungen im Umfang von 2,2 VK. Die Zahl der Wahlberechtigten hat sich zum 17.05.2011 nur marginal geändert. Es errechnet sich für die Freistellung aktuell eine Anhaltsgröße von 1,36 VK. Unter Berücksichtigung der im Rahmen der Betrieblichen Gesundheitsförderung zu unterstützenden Aktivitäten der Betriebssportgruppe kann bei der derzeitigen Haushaltslage maximal eine Freistellung im Umfang von 1,75 vertreten werden.

PR 2. BM/Ref. I

PR 2. BM/Ref. I begründet die erhöhte Freistellung mit den in den Außenbereichen des Stadtgebietes liegenden Dienststellen BA/NOS und Tg. Die Erfahrungen der letzten Jahre hätten gezeigt, dass dies zu einem erhöhten Zeitaufwand für Sitzungen und Besprechungen und anderen Personalratsterminen führt.

Die vorgetragenen Gründe tragen mit Blick auf die damit verbundene Präjudizierung hinsichtlich der „personalvertretungsrechtlichen Betreuung“ von einigen - im Vergleich zu PR 3.BM/Verw. - wenigen im äußeren Stadtgebiet liegenden Einsatz-/Dienststellen und mit Blick auf die extrem angespannte Haushaltslage der Stadt Nürnberg keine über 10% hinausgehende Abweichung von der rechnerischen Anhaltsgröße. PR 2. BM/Ref. I kann deshalb „nur“ eine Ausweitung des Freistellungskontingents auf 1,8 VK im Rahmen der o. g. Bandbreite (max. 10 %) zugebilligt werden.

2. Stufengesamtpersonalvertretungen bei SchA und SchB

PR SchA (675 Beschäftigte) beantragt, für seine 6 Mitglieder insgesamt 27 Stunden Entlastung von der Unterrichtspflichtzeit, dies entspricht 1,14 Freistellungen (bisher: 1,13):

- 20 Entlastungsstunden für 4 Gymnasiallehrkräfte, dies entspricht bei einem Regelstundenmaß von 23,5 Wochenstunden 0,85 Freistellungen
- 4 Entlastungsstunden für 1 Gymnasiallehrkraft, dies entspricht bei einem Regelstundenmaß von 23 Wochenstunden 0,17 Freistellungen
- 3 Entlastungsstunden für 1 Realschullehrkraft, dies entspricht bei einem Regelstundenmaß von 24,5 Wochenstunden 0,12 Freistellungen

1,14 Freistellungen

PR SchB (973 Beschäftigte) beantragt für seine 7 Mitglieder insgesamt 33 Stunden Entlastung von der Unterrichtspflichtzeit sowie die Freistellung im Umfang von 2/39 Wochenarbeitsstunden für eine Verwaltungskraft; dies entspricht 1,39 Freistellungen (bisher: 1,32):

- 15 Entlastungsstunden für 2 Berufsschullehrkräfte, dies entspricht bei einem Regelstundenmaß von 24 Wochenstunden 0,63 Freistellungen
 - 10 Entlastungsstunden für 2 Berufsschullehrkräfte, dies entspricht bei einem Regelstundenmaß von 25 Wochenstunden 0,40 Freistellungen
 - 4 Entlastungsstunden für 1 Berufsschullehrkraft, dies entspricht bei einem Regelstundenmaß von 24,5 Wochenstunden 0,16 Freistellungen
 - 4 Entlastungsstunden für 1 Fachlehrkraft, dies entspricht bei einem Regelstundenmaß von 27 Wochenstunden 0,15 Freistellungen
 - 2 Entlastungsstunden für 1 Verwaltungskraft, dies entspricht bei einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden 0,05 Freistellungen
- 1,39 Freistellungen

Nach Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayPVG i. V. m. Art. 46 Abs. 3 Satz 1 BayPVG können auch den Mitgliedern von Stufenvertretungen (Art. 55 Satz 2 i. V. m. Art. 56 BayPVG) Freistellungen gewährt werden, wenn und soweit dies nach Art und Umfang der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Personalrats erforderlich ist. Ab einer Mitgliederzahl von 9 Mitgliedern (entspricht 1.501 bis 3.000 Beschäftigten) ist mindestens eine Freistellung zu gewähren (Art. 54 Abs. 2 BayPVG).

Weder PR SchA noch PR SchB fallen unter die gesetzliche Regelung für eine Mindestfreistellung. Die gewünschten Freistellungskontingente sind daher nach dem Maßstab des Art. 46 Abs. 3 Satz 1 BayPVG zu bewerten, insofern besteht ein Ermessensspielraum.

Festzuhalten ist, dass sich im Vergleich zur abgelaufenen Wahlperiode nichts Wesentliches verändert hat. Durch die Einführung des G 8 und die voraussichtlichen Auswirkungen der Föderalismusreform (Übertragung der Kompetenzen in den Bereichen Bildung und Beamtenrecht bzgl. Besoldung und Versorgung auf die Länder) ist vielmehr weiterhin von einer intensiven schulpolitischen Arbeit auszugehen, aus der sich zwangsläufig zahlreiche Schnittstellen zu der Arbeit der auf der Ebene SchA bzw. SchB gebildeten (und dafür auch zuständigen) Stufenvertretungen ergeben werden. Der Umfang der beantragten Freistellungen entspricht im Wesentlichen dem der letzten Amtsperiode, Abweichungen ergeben sich insbesondere aus den unterschiedlichen Unterrichtspflichtzeiten.

3. Gesamtpersonalrat

Der GPR beantragt für seine 6 Vorstandsmitglieder insgesamt 4,67 Freistellungen und für die in den GPR gewählten Lehrkräfte zusätzlich 12 Stunden Entlastung von der Unterrichtsspflichtzeit (Regelstundenmaß: 24 bzw. 24,5 Wochenstunden). Umgerechnet ergeben sich insgesamt 5,16 Freistellungen.

Die Rechtsgrundlage für die Mindestfreistellungen ergibt sich aus Art. 53 Abs. 2 BayPVG i. V. m. Art. 54 Abs. 2 BayPVG. Aufgrund von 10.467 regelmäßig Beschäftigten besteht der GPR aus 17 Mitgliedern, davon sind mindestens 3 Vorstandsmitglieder des GPR freizustellen (Art. 56 BayPVG).

Der GPR hat mit 17 Mitgliedern die gesetzliche Maximalgröße. Aufgrund der vielfältigen Aufgaben und im Hinblick auf die geltend gemachte Arbeitsbelastung des GPR in gesamtstädtischen Fragen ist das über die Mindestregelung (3 Freistellungen) hinausgehende Freistellungskontingent in Höhe von 2,16 VK mit entsprechender zeitlicher Begrenzung unter folgenden Prämissen als sachgerecht anzusehen:

- 0,25 VK des zusätzlichen Kontingents sind lt. GPR speziell für die Begleitung des Projekts „Einführung des Produkthaushalts“ vorgesehen. Vor diesem Hintergrund ist abgestimmt, dass sich nach Ablauf dieses Projekts der Umfang der Freistellungen um 0,25 VK reduziert.
- Darüber hinaus wird das Freistellungskontingent mit Blick auf die im Vorstand erforderlichen Übergabearbeiten nach Ausscheiden des Vorsitzenden mit Ablauf des 31.08.2013 um 0,5 VK reduziert.

Beschlussvorschlag

1. Gemäß Art. 46 Abs. 4 und Art. 46 Abs. 3 BayPVG werden auf Antrag der örtlichen Personalräte für die Amtsperiode vom 01.08.2011 bis 31.07.2016 folgende Freistellungskontingente genehmigt:

1.1	PR Frh	0,5 Freistellungen
1.2	PR Ref. II	0,5 Freistellungen
1.3	PR Ref. III	0,5 Freistellungen
1.4	PR Ref. VII	0,5 Freistellungen
1.5	PR 3. BM/Verw.	1,25 Freistellungen
1.6	PR FW	1,0 Freistellungen
1.7	PR Ref. VI	1,7 Freistellungen
1.8	PR OBM	1,75 Freistellungen
1.9	PR 2. BM/Ref. I	1,8 Freistellungen
1.10	PR Ref. IV	2,02 Freistellungen
1.11	PR Ref. V	4,0 Freistellungen

2. Für den GPR wird für die Amtsperiode vom 01.08.2011 bis 31.07.2016 ein Kontingent von zunächst 5,16 Freistellungen genehmigt. Nach Ausscheiden des Vorsitzenden reduziert sich das Kontingent ab 01.09.2013 um 0,5 VK. Ferner reduziert sich das Kontingent um weitere 0,25 VK nach Beendigung des Projektes „Einführung des Produkthaushalts“.

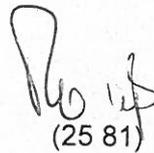
3. Im Rahmen der genehmigten Kontingente sind im Stellenplan die erforderlichen Stellen mit dem Stellenvermerk „F 07/16“ auszuweisen (Art. 68 Abs. 3 Nr. 2 GO); die Änderungen des Freistellungskontingents (vgl. Nr. 2) sind zeitgerecht anzupassen. Die jeweils von den Personalräten beschlossenen Mitglieder sind freizustellen.
4. Für PR SchA werden 1,14 Freistellungen und für PR SchB 1,39 Freistellungen genehmigt. Die Kontingente sind in Unterrichtspflichtstunden entsprechend dem Regelstundenmaß bzw. Zeitstunden entsprechend der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit umzurechnen.

II. Herrn OBM

III. PA

IV. Ref. I/POA

Nürnberg, 08.08.2011
Referat für Allgemeine Verwaltung



(25 81)

In Abdruck:
GPR
OrgA